

Anlage 6

Satzung gemäß § 23 Landesfeuerwehrgesetz 1979, LGBl. Nr. 73/1979, idgF. LGBl. Nr. 25/1995, über Gliederung und Stärke von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§ 1

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die kleinste taktische Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist die Löschgruppe. Diese besteht aus dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder und weiteren sechs Feuerwehrmitgliedern. Jede Löschgruppe muß doppelt besetzt sein.
- (2) Zwei Löschgruppen bilden einen Zug unter Führung des Zugskommandanten (Brandmeister).

§ 2

Stärke der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stärke der Freiwilligen Feuerwehren hat sich insbesondere nach der Einwohnerzahl, nach den örtlichen Verhältnissen, der Bebauungsweise, der verkehrsmäßigen Aufschließung, den Löschwasserbezugsstellen, sowie nach allfällig vorhandenen Feuerlöschgemeinschaften zu richten.
- (2) Gemäß § 34 Abs. 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF., gelten bestehende Freiwillige Feuerwehren ab Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesfeuerwehrgesetzes als solche im Sinne des Gesetzes. Bei der Festlegung der erforderlichen Mindeststärke einer neuzubildenden Freiwilligen Feuerwehr bzw. bei der Umbildung einer Freiwilligen Feuerwehr sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 nachstehende Richtlinien zu beachten:
- (3) Die Dienstgrade (Brandmeister, Löschmeister) sind nach den tatsächlich vorhandenen Löschgruppen zu ernennen.
- (4) Sind in einer Gemeinde zwei oder mehrere Freiwillige Feuerwehren vorhanden, so ist die Stärke der einzelnen Feuerwehren auf das zu sichernde Gebiet abzustimmen (§ 26 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.).
- (5) Bei der Festlegung der erforderlichen Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr ist der Be-

zirksfeuerwehrkommandant zu hören (§ 2 Abs. 7 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF.).

§ 3

Gliederung der Betriebsfeuerwehr

- (1) Die kleinste taktische Einheit einer Betriebsfeuerwehr ist die Löschgruppe. Diese besteht aus dem Gruppenkommandanten, dem Maschinisten, dem Melder und weiteren sechs Betriebsfeuerwehrmitgliedern. Jede Löschgruppe muß doppelt besetzt sein.
- (2) Zwei Löschgruppen bilden einen Zug unter Führung des Zugskommandanten (Brandmeister).

§ 4

Stärke der Betriebsfeuerwehr

- (1) Die Stärke der Betriebsfeuerwehr hat sich insbesondere nach den örtlichen Verhältnissen, wie der Größe, Lage, bauliche Beschaffenheit, nach Feuergefährlichkeit und Gefahrenanfälligkeit eines Betriebes, zu richten.
- (2) Gemäß § 34 Abs. 3 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. gelten bestehende Betriebsfeuerwehren ab Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesfeuerwehrgesetzes als solche im Sinne des Gesetzes. Bei der Festlegung der erforderlichen Mindeststärke einer neu zu bildenden Betriebsfeuerwehr bzw. bei der Umbildung einer Betriebsfeuerwehr sind die Bestimmungen des § 8 Landesfeuerwehrgesetz 1979 idgF. (Bildung und Auflösung von Betriebsfeuerwehren) anzuwenden.
- (3) Die Dienstgrade (Brandmeister, Löschmeister) sind nach den tatsächlich vorhandenen Löschgruppen zu ernennen.
- (4) Bei der Festlegung der erforderlichen Mindeststärke der Betriebsfeuerwehren ist der Bezirksfeuerwehrkommandant zu hören.

§ 4a

Stärke der Betriebsfeuerwehren mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen

Die Mannschaftsstärke und Einsatzbereitschaft für die Betriebsfeuerwehr mit ortsfesten Brandschutz-

einrichtungen muß in einem Ermittlungsverfahren durch:

- a) einen Sachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes
- b) unter Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandos und der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt werden.

§ 5

Durchführung dieser Satzung

Der Landesfeuerwehrkommandant und die Bezirksfeuerwehrkommandanten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt und eingehalten werden.